

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 12

02. Oktober 2001

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	240
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2001	243
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen	246
Stellenausschreibung „Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister“ Stadt Brandenburg an der Havel	246
Nichtamtlicher Teil	
Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Oktober 2001 Sitzungstermin - Änderung	247
Informationsveranstaltung des Amtstierarztes	248
Information des Fundbüros zur Öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen	248
Impressum	248

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
(Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

In der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 18.07.2001 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil -

Änderung der Geschäftsverteilung

Beschluss-Nr. 228/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 72 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) eine neue Geschäftsverteilung innerhalb der Stadtverwaltung beschlossen, die ab dem 01.08.2001 in Kraft tritt.

Grundsatzbeschluss zur Eingliederung der Gemeinde Gollwitz sowie weiterer Umlandgemeinden in die Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 249/2001

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte grundsätzlich einer Eingliederung der dem Amt Emster-Havel (Landkreis Potsdam-Mittelmark) angehörigen Gemeinde Gollwitz sowie weiterer Umlandgemeinden in die Stadt Brandenburg an der Havel zu und beauftragte den Oberbürgermeister, mit der Gemeinde Gollwitz sowie weiteren Umlandgemeinden Verhandlungen zum Abschluss von Gebietsänderungsverträgen aufzunehmen und darüber hinaus alle erforderlichen Schritte mit dem Ziel der Eingliederung der Gemeinde Gollwitz sowie weiterer Umlandgemeinden in die Stadt Brandenburg an der Havel zu ergreifen.

Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Urban-Projekt Kultur- und Gewerbehof Brennabor

Beschluss-Nr. 242/2001

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 125.000,00 DM unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Finanzierung (Deckungsvorschlag) zu.

Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Urban-Projekt Station Junger Techniker

Beschluss-Nr. 255/2001

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 175.000,00 DM unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Finanzierung (Deckungsvorschlag) zu.

Neufassung des SVV-Beschlusses Nr. 252/94 über die Erstattung von Auslagen bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen

Beschluss-Nr. 219/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem festgelegten Auslagenersatz für Reisen von Bediensteten zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, zugestimmt.

Straßenbenennung im Wohnpark Görden

Beschluss-Nr. 193/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, eine neu entstehende Straße im Wohnpark Görden mit dem Namen "Maiglöckchenweg" zu benennen.

Straßenbenennung im Ortsteil Schmerzke

Beschluss-Nr. 43/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Benennung von Straßen im "Wohnpark an der Zingelheide" mit den Namen "Am Pfarrberg" und "Zum Kirschberg" beschlossen.

Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e. V.

Beschluss-Nr. 247/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e. V. durch Herrn Ulrich Graupner, Amtsleiter Kämmerei und Steueramt, genehmigt.

Abschluss eines Tarifvertrages für die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH

Beschluss-Nr. 241/2001

Die Stadtverordneten haben dem vorgelegten Tarifvertrag zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg (KAV) sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr e. V. (ÖTV) und der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBB) zugestimmt.

Bereitstellung des Eigenanteils für die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes

Beschluss-Nr. 246/2001

Die Verwaltung wurde beauftragt, bei der Erstellung des Entwurfes des Haushalts 2002 den notwendigen Eigenanteil der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Höhe von 375.985,20 Euro (735.363,14 DM) als Investitionszuschuss einzustellen.

Schulentwicklungsplan Grundschulen und weiterführende Schulen der Sekundarstufe I

Beschluss-Nr. 85/2001

Die Stadtverordneten haben die vorgelegte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2000/01 bis 2005/06 für Grundschulen und weiterführende Schulen der Sekundarstufe I der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Präzisierung zum Beschluss der SVV vom 25.10.2000 zur "Befürwortung und Unterstützung der Bewerbung des Landesruderverbandes e.V. für die Ausrichtung der Weltmeisterschaft der Junioren 2005 durch die Stadt Brandenburg an der Havel" (SVV-Beschluss-Nr. 362/2000)

Beschluss-Nr. 250/2001

Die Stadt Brandenburg an der Havel befürwortet und unterstützt die Bewerbung des Landesruderverbandes Brandenburg e.V. zur Ausrichtung der Ruderweltmeisterschaft der Junioren 2005 auf der Regattastrecke Brandenburg an der Havel und stellt für die Organisationskosten anteilig den Betrag von 200.000 DM/102.258 Euro im Jahr 2005 zur Verfügung. Die Mittel sind in den Verwaltungshaushalt 2005 einzustellen.

Zuschuss Brandenburger Theater für Abfindungen in Höhe von 10%

Beschluss-Nr. 192/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltsstelle "Zuschuss Brandenburger Theater für Abfindungen" in Höhe der gesperrten 10% des Gesamtansatzes (80.000,00 DM) entsperrt.

Benutzungsordnung für die Artothek in der neuen Hauptstelle der Fouqué-Bibliothek, Altst. Markt 8

Beschluss-Nr. 119/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Benutzungsordnung für die Artothek in der Fouqué-Bibliothek beschlossen.

(Hinweis: Die Benutzungsordnung für die Artothek wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 18. September 2001, S. 220, bekannt gemacht.)

Bildungsstadt Brandenburg an der Havel - moderne Bildung in einer alten Stadt

Beschluss-Nr. 222/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Rahmen der weiteren Stadtentwicklung die Erarbeitung und Durchführung des Vorhabens „Bildungsstadt Brandenburg an der Havel - Moderne Bildung in einer alten Stadt“ beschlossen. Die Erarbeitung und Durchführung erfolgt in den Schritten:

- a) Bestandsaufnahme,
- b) Leitbildungsentwicklung und Prioritätenliste,
- c) Maßnahmenkatalog und Umsetzung

und ist regelmäßig (spätestens halbjährlich) mit der Stadtverordnetenversammlung abzustimmen. In das gemeinsame Vorhaben der Stadt Brandenburg an der Havel, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Kinder- und Jugendparlaments sind das staatliche Schulamt, das pädagogische Landesinstitut, die Schulen, die Fachhochschule, die Volkshochschule und andere an der Bildung in der Stadt beteiligte Institutionen oder Vereine mit einzubeziehen.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 263/2001

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte das Ausscheiden von Herrn Uwe Trütschler als stellvertretendes Mitglied und bestätigte Herrn Gerhard Gieseler als stellvertretendes Mitglied.

Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr

Beschluss-Nr. 264/2001

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte das Ausscheiden von Herrn Franz Laske als Vertreter der CDU im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr und bestätigte Herrn Ulrich Krieg als Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr.

Beschluss betreffend Haus der Erinnerung

Beschluss-Nr. 265/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Errichtung eines Hauses der Erinnerung befürwortet. Sie beauftragte die Verwaltung, gemeinsam mit dem Verein "Erinnern e.V." zu klären, wie mit der Liegenschaft Neuendorfer Straße 89a, auf der sich heute die Kindertagesstätte "Gertrud Piter" befindet, das Konzept inhaltlich und finanziell umgesetzt werden kann. Der Stadtverordnetenversammlung wird dann durch die Verwaltung ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

- Nichtöffentlicher Teil -

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 229/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat Herrn Manfred Seidel die Funktion des Amtsleiters des Haupt- und Personalamtes zum 01.08.2001 übertragen.

Beförderung eines Beamten/einer Beamtin

Beschluss-Nr. 220/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Beförderung beschlossen.

SVV-Beschluss Nr. 275/2001

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.598.900	-	318.763.800	320.362.700
die Ausgaben	1.598.900	-	318.763.800	320.362.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.098.900	-	177.752.600	179.851.500
die Ausgaben	2.098.900	-	177.752.600	179.851.500

§ 2

Unverändert bleiben bestehen:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite | 27.100.000 DM |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 700.000 DM |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 40.000.000 DM |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert bestehen:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 % |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO

1. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.
3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und
 - bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM übersteigen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

§ 5

Die Ausgabenansätze der Gruppen 4, 5, 6 und 7 sind zu 90 % der Ansätze freigegeben.

Der Restbetrag bedarf der Freigabe:

bis 200 DM - Amt 20
 bis 10.000 DM - Kämmerer
 ab 10.000 DM - Hauptausschuss
 über 50.000 DM - SVV

Von der Sperre werden nicht berührt:

- Gebührenhaushalte
- Ausgaben, die ganz oder teilweise durch zweckgebundene Einnahmen finanziert werden
- Steuern und Einzelplan 9
- Sammelnachweis 9310

Brandenburg an der Havel, den 01. Oktober 2001

gez.: Dr. Kallenbach
 Vorsitzender der
 Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
 Oberbürgermeister

Anmerkungen:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2001 liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

SVV-Beschluss Nr. 323/2001

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SarbsZV) vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) verordnet die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen

Die Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen (Beschluss-Nr. 235/94, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel vom 01.09.1994, S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen (Beschluss-Nr. 99/98, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel vom 06.04.1998, S. 90), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 01. Oktober 2001

Stadt Brandenburg an der Havel als Kreisordnungsbehörde.

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung „Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister“ Stadt Brandenburg an der Havel

Bei der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel ist die Stelle

der/des hauptamtlichen Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters

zum 06.05.2002 neu zu besetzen, da die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers abläuft.

Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel mit 78.958 Einwohnern (maßgebende Einwohnerzahl gemäß § 87 BbgKWahlG) ist zugleich Oberzentrum und liegt ca. 70 km westlich der Bundeshauptstadt an der bedeutenden Entwicklungsachse Berlin-Magdeburg-Hannover.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters findet am **Sonntag, 24. Februar 2002**, statt. Der Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wurde für **Sonntag, 17. März 2002**, festgesetzt. Die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit erfolgt für eine Amtszeit von acht Jahren. Die Funktion der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist nach der Einstufungsverordnung in die Besoldungsgruppe B5 eingestuft.

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Hauptwahl, also dem 24. Februar 2002, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet und in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben. Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Tage der Hauptwahl, also dem 24. Februar 2002, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet und in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben. Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder in Folge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Über die förmlichen Voraussetzungen für die Kandidatur gemäß § 64 Abs. 3 BbgKWahlG, § 31 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 31 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BbgKWahlG wird durch den Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel **spätestens bis zum 26.12.2001** die **öffentliche Wahlbekanntmachung** erlassen. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum 17. Januar 2002, 12.00 Uhr**, beim **Wahlleiter der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel**, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel, **schriftlich** eingereicht werden.

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils

Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Oktober 2001, Sitzungstermin - Änderung

(vgl. Amtsblatt Nr. 11 v. 18.09.2001, S. 236)

- Die für Mittwoch, den 10. Oktober 2001 geplante Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird auf Donnerstag, den 11. Oktober verlegt. Ort und Zeit bleiben wie angegeben: VHS Bildungswerk, Neust. Wassertorstraße, 14776 Brandenburg an der Havel, 17.00 Uhr.

Informationsveranstaltung des Amtstierarztes

Einladung

Der Amtstierarzt der Stadt Brandenburg an der Havel lädt Bauern, deren Tiere der Gewinnung von Lebensmitteln dienen,

**am Donnerstag, den 11.10.2001 um 16.00 Uhr
in den Saal des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
Neuendorfer Straße 89,
14770 Brandenburg an der Havel,**

zu einer Informationsveranstaltung ein.

Thema: Änderung des Arzneimittelrechtes und die neuen Anforderungen an Bauern und Tierärzte

Um Teilnahmemeldung wird gebeten unter Tel. 0 33 81 - 58 53 61.

Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (§ 15 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel) werden Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht. Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Ordnungsamt/Fundbüro, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Redaktion:	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24 e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	DM 2,00, (entspr. 1,02 €)
Jahresabonnement:	DM 49,50 einschl. Porto (entspr. 25,31 €)
Kündigungsfrist:	15. Dezember